

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:
1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:
20 Bfg.
pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 13.

Barmen, den 26. März 1909.

27. Jahrg.

Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Düren (Rhld.), 1. März 1909.

An die Wehren des Verbandes.

Nachdem Seine Excellenz der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Schreiben vom 8. Februar 1909 unter Nr. 28159 und vom 25. Februar unter Nr. 3451 sowohl zu dem Entwurf bezw. Muster einer Kreisbrandmeister-Ordnung, die ihm vom Ausschusse des Verbandes eingereicht war, als auch zu der ihm zur Gutheißung vorgelegten „Satzungen für die Kreis-Feuerwehrverbände“, die vom Feuerwehrtag in Cleve fast einstimmig angenommen war, — nach Anhörung des Herrn Regierungspräsidenten der Provinz und nach eingehender Prüfung ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat, wird der Wortlaut der beiden Schriftstücke durch den „Feuerwehrmann“ hierdurch den Mitgliedern des Feuerwehr-Verbandes bekannt gegeben.

Abdrücke der beiden Heftchen sind gegen Erstattung der Druckkosten vom Verbandsvorsitzenden oder vom Schriftführer zu beziehen.

Der Vorsitzende des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz:
Diehler.

Satzung des Kreis-Feuerwehr-Verbandes.

I. Mitgliedschaft.

§ 1.

a) Zugehörigkeit. Der Kreis-Feuerwehr-Verband ist eine Vereinigung von Feuerwehren des Kreises und ein Unterverband des „Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz“; jede Wehr des Kreis-Feuerwehr-Verbandes muß gleichzeitig auch dem „Provinzial-Verbande“ angehören.

Er hat seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

b) Eintritt. Zum Eintritt in den Kreis-Feuerwehrverband ist berechtigt:

1. jede von dem Königl. Regierungspräsidenten anerkannte „freiwillige Feuerwehr“ des Kreises;
2. jede „Pflichtfeuerwehr“, die vorschriftsmäßig nach den Bestimmungen der §§ 6—9 und 11—20 des „Musterortsstatuts“ vom 30. November 1906 (oder der entsprechenden Sätze der „Feuerpolizei-Verordnung“ vom gleichen Tage) ausgestattet (organisiert) und ebenso nach dessen § 10 (Feuerpolizei-Verordnung § 9) vollständig ausgerüstet ist;
3. jede „Berufs-Feuerwehr“ des Kreises.

§ 2.

a) Ausnahme. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstande des Kreis-Feuerwehrverbandes unter ausdrücklicher Verpflichtung auf diese Satzung und auf das Grundgesetz des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes und durch Leistung des Jahresbeitrages.

Sie kann nur verwehrt werden durch zweitrüttel Mehrheitsbeschluß des Kreisverbands-Vorstandes.

b) Anmeldung. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. das Grundgesetz der Wehr bezw. das Ortsstatut der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft;

2. eine Statistik der betreffenden Wehr in doppelter Ausfertigung, die an Hand des vom Provinzial-Verbandsausschuß vorgeschriebenen Fragebogens aufgestellt ist und in einer Ausfertigung dem Vorsitzenden des Provinzial-Verbandes überreicht wird.

c) Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge für den Kreis-Feuerwehr-Verband, die zugleich mit den Beiträgen für den Provinzialverband und die Haftpflichtversicherung im Januar oder Februar für das Kalenderjahr an den Kassensührer zu entrichten sind, wird jeweils vom Feuerwehrtage des Kreisverbandes für ein oder mehrere Jahre festgesetzt (vergl. § 13, a, Ziffer 9).

Sie dienen zur Bestreitung der unvermeidlichen und auf andere Art (z. B. durch Zuschuß des Kreises) nicht zu deckenden Verwaltungskosten, z. B. Schreib- und Drucksachen, Postgeld etc.

d) Ausscheiden. Die Verweigerung der Jahresbeiträge hat von selbst das Ausscheiden der betreffenden Wehr aus dem Kreisverband zur Folge.

Der freiwillige Austritt einer Wehr ist an eine halbjährige Kündigung gebunden und dem Vorstande schriftlich mitzuteilen; dabei ist der Beitrag noch für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Der Ausschluß einer Wehr aus dem Kreisverbande (z. B. wegen vorsätzlicher Verletzung der Verbandsatzung) kann nur durch Beschluß des „Kreis-Feuerwehrtages“ und Genehmigung des Provinzial-Verbands-Ausschusses bewirkt werden.

Wehren, die nicht mehr im Verbande sind, verlieren jedes Anrecht an das Verbandsvermögen. Spätere Wiederaufnahmegesuche können nur nach Leistung aller Beitragsrückstände angenommen werden.

II. Zweck.

§ 3.

a) Aufgabe. Der Kreis-Feuerwehrverband bezweckt:

1. die Förderung des Feuerlösch- und Rettungswesens überhaupt sowie insbesondere die Ausbreitung des freiwilligen Feuerlöschwesens im Kreise;
2. die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Kreiswehren in gemeinsamer Arbeit und kameradschaftlichem Zusammenstehen;
3. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen aller Kreisfeuerwehren, insbesondere auch bei den Kreisbehörden;
4. die Unterstützung der Bestrebungen des Provinzial-Feuerwehrverbandes und Durchführung der Beschlüsse der Provinzial-Feuerwehrtage;
5. die möglichst einheitliche Ausbildung der Feuerwehrführer und Mannschaften;
6. die einheitliche Beschaffung von Geräten, Uniformen und Ausrüstungsstücken;
7. die Regelung und Einübung der nachbarlichen Feuerlöschhilfe nach Maßgabe der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Polizeiverordnung;
8. die Beschränkung der Festlichkeiten.

§ 4.

b) Mittel. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. die Tätigkeit des „Vorsitzenden“, des „Geschäftsausschusses“, des „Vorstandes“ und der „Kreis-Feuerwehrtage“;

2. die Anregung und Hilfeleistung zur Gründung von freiwilligen Feuerwehren in den Ortschaften des Kreises;
3. die Veranstaltung von gemeinsamen Übungen von einzelnen Abteilungen oder Löschzügen benachbarter Wehren, die aber höchstens 8 km vom Übungsorte entfernt sein dürfen;
4. die Veranstaltung von Vorträgen und Vorführungen auf dem Gebiete des Feuerlösch- und Rettungswesens, sowie gegenseitiger Austausch über Erfahrungen im Feuerwehrdienste;
5. Regelmäßig wiederkehrende Besichtigungen der Gerätschaften und Prüfung der Leistungen der Wehren des Kreises;
6. die Einrichtung einer Verbandskasse;
7. die Beschaffung und geregelte Benutzung einer Sammlung von Fachschriften, Zeitungen und Büchern, die das Feuerlösch- und Feuerwehrwesen behandeln (Verbandsbücherei);
8. die alljährliche Aufstellung einer Kreis-Statistik als Teil der Provinzial-Statistik an Hand der vom Provinzialverbands-Ausschuß vorgeschriebenen Fragebogen, die über das Feuerwehrwesen des Kreises genaue Auskunft gibt;
9. alljährliche Berichterstattung an den Provinzial-Verbandsausschuß.

III. Verfassung.

§ 5.

a) Vorstand. Zum „Vorstand“ des Kreis-Feuerwehrverbandes gehören alle Branddirektoren und Oberbrandmeister der Wehren des Kreisverbandes, sowie alle Brandmeister, die selbständige Leiter von Feuerwehren sind.

b) Vorstandstätigkeit. Zur Aufgabe des Vorstandes gehört:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Geschäftsausschusses;
2. die Beschlußfassung über Eingaben an die Kreisverwaltung, insbesondere auch über Vorschläge zur Besetzung der Stelle des „Kreisbrandmeisters“;
3. Vorschläge über die Höhe des Jahresbeitrages für die Kreisverbands-Kasse;
4. die Bewilligung etwaiger anderer Ausgaben aus der Verbandskasse außer den laufenden Verwaltungskosten;
5. die Wahl der Rechnungsprüfer zur Wahl des jährlichen Kassenberichts und der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenführers;
6. die Vorbereitung und Einberufung der Kreis-Feuerwehrtage, Bestimmung des Tages dafür und Feststellung ihrer Tagesordnung;
7. die Aufstellung der Bestimmungen über die gemeinsamen Übungen und über Ort und Zeit dafür;
8. die Stellungnahme zu den Anträgen für die Tagesordnung des Provinzial-Feuerwehrtages.

§ 6.

a) Wahlen. Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel, unbedingte Stimmenmehrheit entscheidet.

Der „Vorsitzende“ des Kreis-Feuerwehrverbandes wird in einem besonderen Wahlgange zuerst gewählt, der „stellvertretende Vorsitzende“ in einem zweiten Wahlgange und die „Beisitzer“ in einem dritten Wahlgange; alle mit dreijähriger Amtsdauer. — Wiederwahl ist zulässig.

Zum „Vorsitzenden“ und „stellvertretenden Vorsitzenden“ dürfen nur Leiter von freiwilligen oder Berufs-Feuerwehren gewählt werden.

Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Zahl der Verbandswehren; auf 1–10 Wehren kommt 1 Beisitzer, auf 11–20 Wehren kommen 2 Beisitzer, auf 21 bis 30 Wehren kommen 3 Beisitzer u.

b) Geschäftsausschuß. Diese Gewählten mit dem gemäß § 7, b) bestellten Schriftführer bilden den „Geschäftsausschuß“. Er besorgt:

1. die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Feststellung deren Tagesordnung und Zeit und Ort der Tagung;
2. die Einrichtung und Vornahme der Besichtigungen und der Kontrolle der Verbandswehren gemäß der vom Provinzialverbands-Ausschuße aufgestellten Anweisung — sowie die Erstattung der Berichte über den Befund.

Die Besichtigungen können von einzelnen — oder gemeinsam von mehreren Mitgliedern des Geschäftsausschusses vorgenommen werden.

3. die Beurteilung der gemeinsamen Übungen;
4. die Berichterstattung bei dem ordentlichen Kreis-Feuerwehrtage über die Verhandlungen und den Verlauf des Provinzial-Feuerwehrtages;
5. die Verwaltung der Verbandsbücherei;
6. die Kassenführung und Rechnungslegung.

IV. Vorsitzender.

§ 7.

a) Amt. Der Vorsitzende steht an der Spitze des Kreis-Feuerwehrverbandes, den er zu leiten und nach außen hin, — insbesondere auch bei dem Königl. Kreislandrat und den Kreisbehörden, sowie beim Provinzialverbands-Ausschuß — zu vertreten hat, so weit die Gesamtheit der Wehren des Kreisverbandes in Frage kommt.

Im Falle seiner Behinderung übernimmt stets der „stellvertretende Vorsitzende“ seine Amtsbesugnisse und Pflichten; bei seinem Ausscheiden muß innerhalb zwei Monaten ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

b) Schrift- und Kassenführer. Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung in der Erledigung der schriftlichen Verhandlungen, zur Führung des Tagebuches der Ein- und Ausgänge, zur Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen, zur Erhebung der Jahresbeiträge und regelmäßigen Führung des Kassenbuches, zur Aufstellung der Jahresrechnung u. eine geeignete Kraft als „Schrift- und Kassenführer“.

Beide Ämter können auch getrennt sein; sie können auch den Beisitzern übertragen werden. — Mit Genehmigung des Vorstandes kann für die Wahrnehmung dieser Ämter auch eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe vom Vorstande festgesetzt wird.

§ 8.

c) Obliegenheiten. Im einzelnen hat der Vorsitzende:

1. der Kreisverwaltung die im Interesse des Kreis-Feuerwehrverbandes vom Vorstande für nötig erachteten Wünsche, Anträge, Vorschläge, Beschwerden u. vorzulegen;
2. alle von der Kreisverwaltung, den Regierungsbezirks-Behörden, dem Provinzial-Feuerwehr-Ausschuß verlangten Auskünfte, Gutachten u. in Bezug auf die Angelegenheiten des Kreis-Feuerwehrverbandes zu erteilen und auch solche von den Wehren des Kreisverbandes zu veranlassen;
3. die Sitzungen des Geschäftsausschusses vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und deren Tagesordnung aufzustellen;
4. die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten, deren Verhandlungsberichte zu erstatten und die Beschlüsse auszuführen;
5. dem Vorstande bis zum 1. Mai jeden Jahres den Kassenbericht zu erstatten, sowie die letzte Jahresrechnung vorzulegen;
6. den Kassenführer zu veranlassen, die Beiträge der Wehren des Kreisverbandes für den Provinzial-Feuerwehrverband und für die Haftpflicht-Versicherung alljährlich im Monat April an den Kassenführer des Provinzial-Feuerwehrverbandes abzuführen;
7. die Kreisfeuerwehrtage zu leiten, deren Verhandlungsberichte zu erstatten und die Beschlüsse in der Provinzial-Verbandszeitung zu veröffentlichen und auszuführen;
8. alljährlich auf dem ordentlichen Kreis-Feuerwehrtage den Jahresbericht zu erstatten über die Tätigkeit, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und Geschäftsausschusses, sowie über den Stand des Kreisverbandes und über die Jahresrechnung des letzten Verbandsjahres;
9. alljährlich dem Vorsitzenden des Provinzial-Feuerwehrverbandes den Jahresbericht und die Statistik des Kreisverbandes, die Verhandlungsberichte der Kreis-Feuerwehrtage, die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und die Ergebnisse der Besichtigungen mitzuteilen;
10. überhaupt alles zu tun, was zur Erreichung der Verbandszwecke dienen kann.

V. Sitzungen.

§ 9.

a) Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, alljährlich aber mindestens zweimal

und zwar einmal vor dem Provinzial-Feuerwehrtage, um zu den Anträgen für dessen Tagesordnung Stellung zu nehmen, und einmal nach dem Provinzial-Feuerwehrtage, um den Kreis-Feuerwehrtag vorzubereiten.

Auf schriftlichen begründeten Antrag von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung innerhalb vier Wochen berufen.

b) Einladung. Zur Vorstandssitzung ist in der Regel zwei Wochen vorher einzuladen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vorher den Wehren mitzuteilen.

Jede Verbandswehr hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen, die aber spätestens drei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt sein müssen.

Der Königl. Kreislandrat hat in jeder Vorstandssitzung Sitz und Stimme (in Stadtkreisen der Oberbürgermeister).

c) Vertretung. Jede Verbandswehr ist verpflichtet, sich in den Vorstandssitzungen vertreten zu lassen. Wenn ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme mit allen Rechten und Pflichten durch seinen stellvertretenden Brandmeister, Oberbrandmeister, Branddirektor, oder in dessen Behinderung auch durch ein anderes für diese Sitzung schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der betreffenden Feuerwehr vertreten werden.

§ 10.

a) Abstimmung. Die Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn nebst einem der Vorsitzenden noch mindestens $\frac{1}{3}$ der Kreisverbandswehren vertreten ist; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Sitzung beschlußfähig.

Alle Beschlüsse (außer den Wahlen § 6, a) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Nach Befinden des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Wehren muß ein Beschluß oder eine Wahl durch namentliche Abstimmung herbeigeführt werden in der Weise, daß der Name jeder Wehr verlesen und dabei die gemäß § 5, a ihr zustehende Stimmenzahl von ihrem anwesenden im Range höchsten Vertreter abgegeben wird.

b) Gäste. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; jedoch hat der Vorsitzende das Recht, Gäste einzuladen, die sich an den Beratungen (nicht Abstimmungen) beteiligen können.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialverbandes haben stets Sitz und Stimme, wenn sie an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

c) Geschäftsausschuß. Die Sitzungen des Geschäftsausschusses finden statt nach Befinden des Vorsitzenden und sind nie öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Einladungen geschehen mindestens drei Tage vorher.

VI. Kreis-Feuerwehrtag.

§. 11.

a) Ordentlich. In der Regel wird alljährlich ein Ordentlicher Kreis-Feuerwehrtag abgehalten, zu dem alle Verbandswehren eingeladen werden müssen. Er soll tunlichst im Herbst, frühestens drei Wochen nach dem Provinzial-Feuerwehrtage, keinesfalls aber mit diesem zusammenfallend oder in den letzten drei Wochen vorher stattfinden.

Er wird nur an einem Sonn- oder Feiertage abgehalten und darf nur einen Tag dauern.

Die Ordentlichen Kreis-Feuerwehrtage sollen in den einzelnen Ortschaften und Verbandswehren tunlichst wechseln. Ortschaften mit einer freiwilligen Feuerwehr werden bevorzugt.

b) Außerordentlich. Außerordentliche Kreis-Feuerwehrtage können jederzeit vom Vorstände beschließen und einberufen werden. Dieser bestimmt auch den Ort dafür, der zweckmäßig mit Berücksichtigung der Verkehrswege gewählt wird.

c) Einladung. Die Einladung muß den Wehren spätestens vier Wochen, die Tagesordnung zwei Wochen vorher zugehen. — Jede Verbandswehr hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung des Kreis-Feuerwehrtages zu stellen, muß sie aber drei Wochen vorher dem Vorsitzenden eingereicht haben.

Jede Verbandswehr ist streng verpflichtet, den Kreis-Feuerwehrtag zu beschicken.

Zu jedem Kreis-Feuerwehrtage sind auch 1. der Provinzialverbands-Vorsitzende, 2. die zuständigen Regierungsbezirks-Vertreter im Provinzialverbands-Ausschuß, 3. der

Königl. Kreislandrat (bezw. die betreffenden Landräte, Oberbürgermeister), und 4. der Kreisbrandmeister (wenn dieser nicht schon als Leiter oder Vorstandsmitglied einer Feuerwehr von selbst Mitglied ist) einzuladen, denen allen Sitz und Stimme auf dem Kreis-Feuerwehrtage gebührt.

§ 12.

a) Teilnehmer. Zur Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen sind von jeder Verbandswehr so oftmal 2 Vertreter abzuordnen, als die Wehr vollständige und selbständige „Löschzüge“ hat, also von Wehren mit 1 Löschzug 2 Vertreter, mit 2 Löschzügen 4 Vertreter zc. Diese Abgeordneten haben sich beim Vorsitzenden durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

— Außerdem sind auch die dem Vorstände angehörenden Brandmeister, Oberbrandmeister und Branddirektoren (§ 5, a) als Vertreter stimmberechtigt.

Jeder Wehr bleibt die Verteilung der ihr zustehenden Stimmen unter ihre Vertreter überlassen. Stimmentragung auf andere Wehren und Vertreter ist unzulässig.

b) Besucher. Außerdem können auch noch andere Mitglieder der Verbandswehren als Zuhörer (ohne Beratungs- und Stimmrecht) zugelassen werden, so weit der Raum es gestattet.

Alle Teilnehmer und Besucher aus den freiwilligen und Berufs-Feuerwehren müssen in Uniform, die aus den Pflicht-Feuerwehren wenigstens mit den amtlichen Abzeichen erscheinen.

Als Gäste (ohne Stimmrecht aber mit Beratungsrecht) müssen alle Bürgermeister des Kreises eingeladen werden.

c) Abstimmungen. Kreis-Feuerwehrtage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Wehren gültig und beschlußfähig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Eine namentliche Abstimmung geschieht in ähnlicher Weise wie bei den Vorstandssitzungen (§ 10, a).

§ 13.

a) Verhandlungen. Zur Aufgabe des Ordentlichen Feuerwehrtages gehört:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der geschäftlichen Mitteilungen;
2. die Beratung und Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge;
3. die Berichterstattung und Besprechung über die Verhandlungen und Beschlüsse und den Verlauf des Provinzial-Feuerwehrtages;
4. die Ergänzungswahl zum Übungsausschuß und Festzugauschuß;
5. die Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen;
6. die Abhaltung mindestens eines feuerwehrtechnischen Vortrages;
7. die Bestimmung des Ortes des nächsten Ordentlichen Feuerwehrtages;
8. die Beschlußfassung über die Abhaltung und Uebernahme des nächstjährigen Kreis-Feuerwehrtages;
9. die jeweilige Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für die Kreisverbands-Kasse.

b) Übung. Nach Schluß der Beratungen findet die Vorstellung der Ortsfeuerwehr und ihre Vorführung einer Schaulübung statt, bestehend aus Schul- und Angriffsübungen, deren Plan vorher bekannt gemacht ist; — die Beurteilung geschieht durch den Geschäftsausschuß unter Hinzuziehung des vom Feuerwehrtage gewählten Übungsausschusses, wobei nur die Übungsordnung des Provinzialverbandes und die Geschäftsanweisung für dessen Übungsausschuß zu Grunde gelegt wird. Das Urteil wird dem Verhandlungsbericht des Feuerwehrtages beigelegt.

§ 14.

a) Kreisfest. Innerhalb des Kreisverbandes darf alljährlich nur ein einziges öffentliches Feuerwehrtage unter Beteiligung anderer Wehren gefeiert werden. — Es ist einem Kreis-Feuerwehrtage anzuschließen, so daß der Vormittag den Verhandlungen der Abgeordneten vorbehalten bleibt, und die Festveranstaltungen nachher stattfinden. Zu diesem Kreisfeste werden alle Kreisverbandswehren eingeladen. — Wenn das Kreis-Feuerwehrtage nicht mit dem Kreis-Feuerwehrtage abgehalten wird, so fällt es für das betreffende Jahr aus.

Keine Wehr des Kreisverbandes darf innerhalb ihres Kreises an einem anderen Feuerwehrtage außer diesem Kreis-Feuerwehrtage teilnehmen, noch auch andere Wehren als solche zur Beteiligung an einem Feste einladen.

— Die einzige Ausnahme ist das Provinzial-Feuerwehrfest.

b) Veranstaltungen. Bei dem Kreis-Feuerwehrfest ist eine „Schauübung“ der Ortswehr vorzuführen und ein „Festzug“ der beteiligten Wehren zu veranstalten.

Nach oder bei der Schauübung können mit Zustimmung der Ortswehr und des „Geschäftsausschusses“ auch noch die Uebungen einer oder einiger andern Verbandswehren zugelassen werden.

Bei dem Festzuge muß die „Grüß- und Zugordnung“ des Provinzial-Verbandes aufs genaueste beobachtet werden.

VII. Allgemeines.

§ 15.

a) Zeitung. Alle Bekanntmachungen werden durch die Verbandszeitung des Provinzial-Verbandes („Der Feuerwehrmann“ — Barmen bei Fr. Staats) veröffentlicht.

b) Schiedsgericht. Zwistigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Provinzial-Ausschuß entschieden.

c) Aenderung. Satzungsänderungen werden vom Kreis-Feuerwehrtage mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Feuerwehrverbands-Ausschusses.

d) Auflösung. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur erfolgen:

1. durch Beschluß auf einem zu diesem Zwecke berufenen Außerordentlichen Kreis-Feuerwehrtage mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung;
2. sie erfolgt von selbst, wenn nur noch vier freiwillige Feuerwehren dem Kreisverbände angehören;

Etwaiges Vermögen wird unter die noch vorhandenen Verbandswehren nach Maßgabe der Zahl ihrer Löschzüge verteilt.

e) Geltung. Diese Satzung tritt nach Gutheißung durch den Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz und Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten in Kraft.

Festgestellt in der Versammlung der Wehrleiter der Feuerwehren des Kreises

. . . . , den . . . 190 . . .

Sämtliche Unterschriften.

Genehmigt.

. . . . , den . . . 190 . . .

Der Königl. Regierungspräsident.

Ueber tragbare und fahrbare Schiebeleiter.

Vortrag des Herrn Branddirektors a. D. Bruhns-Zoppot auf dem 27. Westpreussischen Feuerwehrtage am 22. August 1908 in Schönsee (Westpreußen).

(Fortsetzung.)

Hat man sich für gewisse Leitern entschlossen und sie beschafft, dann kommt es darauf an, sie an der richtigen Stelle zu stationieren, sie in Stand zu erhalten und mit ihnen die Mannschaft einzuüben. Stehen mehrere Leitern zur Verfügung, dann wird man sie zweckmäßig nicht alle zusammen an einer Stelle unterbringen, sondern sie in je einem Exemplar so in der Ortschaft verteilen, daß sie im Brandfalle sofort zur Hand sind. Straßenecken werden in der Regel gute Stationen sein. Besitzt man nur eine einzige Leiter, so muß diese möglichst im Zentrum des Ortes stationiert werden. Dieses Zentrum soll sich einerseits wohl auf die bebauten Grundfläche der Ortschaft, andererseits aber auch auf die Wichtigkeit der zu schützenden Objekte beziehen. Wenn z. B. ein Ort mit dicht aneinander gebauten niedrigen Häusern und aus einem abseits davon gelegenen Speicherviertel besteht, so wird man zweckmäßig die Leiter näher an die hohen Speicher wie an die niedrigen Häuser stationieren. Meistens wird es sich dabei allerdings um Doktorfragen handeln, und die Leiter im Gerätedepot der Feuerwehr untergebracht werden müssen, weil sie dort allein unter der unentbehrlichen Aufsicht gehalten werden kann.

Was das Instandhalten der Leitern anbetrifft, so tut man am besten, dafür einen besonderen Mann zu verpflichten und ihm auch die Führung der Leiter auf der Brandstelle zu übertragen. Unerlässlich ist dabei, ihm einen Stellvertreter zu bestellen und durch unvermutete Revisionen die stete Gebrauchsfähigkeit der Leiter festzustellen. Im allgemeinen kommt es darauf an, daß das Holz sowie das Eisenzeug der Leiter peinlich sauber und etwas unter Öl gehalten wird. Nur etwas, denn zuviel Fett macht das Holz spröde und das Eisenzeug schmierig. Nach jedem

Gebrauch ist die Leiter aufs sorgfältigste zu reinigen, zu trocknen und ein wenig einzuölen. In gewissen Perioden, etwa vierteljährlich, sind mit der Leiter Prüfungen, namentlich Gewichtsprüben, anzustellen. In der Regel wird es dabei genügen, wenn man die Leiter freistellt, an ihre Spitze etwa vier Zentner hängt, diese Last längere Zeit wirken läßt und dann beobachtet, ob die zunächst überlastete Leiter in ihre erste Lage zurückkehrt. Hat die Elastizität der Leiter nicht gelitten, dann kann sie als sicher gelten.

Mannschaftsübungen mit der Leiter sind dringend notwendig, besonders für die jungen Leute. Steigertürme dafür zu erbauen, ist eben nur ein Notbehelf und in den meisten Fällen „nicht“ zu empfehlen. Man tut in der Regel besser, wenn man das Geld für ihren Bau zu nötigeren Dingen im Feuerwehrbetriebe verwendet und die Uebungen an vorhandenen besonders schwierigen Häusern des Ortes vornimmt, wobei man zweckmäßig bei jeder Uebung wechselt. Dadurch werden die Bedienungsmannschaften sowohl wie die Führer sehr gewandt und sicher mit ihrem Gerät und gewinnen die zugleich für eine Feuerwehr so außerordentlich wichtige detaillierte Ortskenntnis; während sie im Ernstfall unbeholfen bleiben und nach und nach geradezu stumpf werden, wenn sie Uebung für Uebung immer auf derselben Stelle und an demselben unnatürlichen Popanz — Steigerturm genannt — ihre immer gleichen Mäzchen machen. Selbst Hakenleitern bedürfen eines besonderen Kletterhaufes kaum, denn Schulergeräten zu Paradezwecken sind für eine Feuerwehr meistens entbehrlich und wirken im allgemeinen, wenn nicht besondere Künstler ausgesucht werden, ebenso lächerlich, wie zum Himmel geworfene Beine einer Landwehrrompagnie wirken würden. Den richtigen Maßstab für die Leistungen einer Feuerwehr liefert einzig und allein ein „unvorbereiteter Alarm mit Brandstellenmanöver“. Da erkennt man, ob und welche Disziplin im Korps vorhanden ist, und Disziplin ist das Fundament einer jeden Feuerwehr.

Der Vortrag wurde durch Skizzen an einer Wandtafel erläutert. Im Anschluß an den Vortrag führte Herr Dickert, Vertreter der „Vereinigten Feuerwehrgerätefabriken in Berlin“ die verschiedensten Modelle von Feuerleitern vor, die er auf der Bühne des Saales aufgestellt hatte.

An den Vortrag schloß sich am Sonntag, 23. August, eine ausgedehnte Diskussion an, die wir ebenfalls hier wiedergeben.

Boeslau-Dt. Gylau: Kameraden! Ich glaube, die große drehbare Schiebeleiter schaltet für uns vollständig aus. Außer Danzig, Elbing, Thorn und Graudenz wird es kaum eine Wehr in der Provinz geben, die sich eine solche zulegt. Welche Wehr wäre auch in der Lage, eine Ausgabe von 20- bis 30 000 M. für diesen Zweck zu machen. Dasselbe gilt von der schweren fahrbaren Leiter. Ist eine Wehr vor die Notwendigkeit gestellt, eine Leiter anzuschaffen, so fahre man hin und sehe sie darauf an, ob sie für den Ort passe. Auch von der Balanzleiter bin ich nicht eingenommen. Bei der großen Belastung durch Kontergewichte ist sie sehr schwer zu hantieren. Für uns genügt die zweirädrige Leiter, wie sie z. B. Schönsee, Christburg, Sturz, Schwes zc. besitzen. Sie ist erheblich billiger und leicht zu handhaben, daher sehr zu empfehlen. Was die Hakenleiter anbetrifft, die der Vortragende so warm empfohlen hat, so finde ich sie auch nicht gerade ideal, da sie mit der letzten Sprosse über das Fenster hinausgeht und es verdeckt. Ich bin ja nicht ganz gegen die Leiter, aber ich finde sie aus dem angegebenen Grunde nicht für unbedenklich. Es hat eben jede Leiter ihre Liebhaber, und jeder glaubt im Besitze der besten Leiter zu sein.

Zwieg-Platow: Für unsere Wehren genügt die einfache Schiebeleiter, die für einige Hundert Mark zu bekommen ist. Sie hat den Vorzug der Handlichkeit. Wir benutzten sie unlängst bei unserem Amtsgericht. In 40 Sekunden war sie hoch. Große, teure Leitern anzuschaffen, dazu fehlt uns das Geld. Behörden, Feuerversicherungsanstalten und Kreise haben nicht viel dazu übrig; ganze 50 M. sind unlängst einer Wehr angeboten worden. Auch die Städte zeigen sich meistens sehr zurückhaltend. Ich meine, die einfache fahrbare Schiebeleiter genügt für unsere Verhältnisse. In großen Städten ist es ja was anderes.

Monath-Marienburg: Es kommt hauptsächlich auf die örtlichen Verhältnisse an. Was nützen uns die großen teuren Leitern bei unseren Häusern von zwei bis drei Stockwerken. Da kommen wir mit unserer einfachen Schiebeleiter ganz gut aus. Was Branddirektor Bruhns über die Gemshornleiter und die Dachleiter sagte, habe ich nicht recht verstanden; mir ist übrigens vieles in dem Vortrage nicht klar geworden. — Ich habe vor 15 Jahren eine Dachleiter in Prag, wo ich mich acht Tage lang aufhielt, ge-

sehen, und was ich da sah, erregte mein Erstaunen. Ich fand es sehr bedenklich, die Leiter von unten aus einzuhaken, da man doch auf ein morsches Brett treffen kann, das keinen festen Halt gibt. Mittels dieser Leiter aus dem Hause oder in dasselbe zu gelangen, ist ein wahres Kunststück. Da scheint es mir doch sicherer, mit dem Beile eine Öffnung durchzuhauen. Sich einer solchen Leiter zu bedienen, kommt mir gerade waghalsig vor. Schließlich hat jede Leiter ihre Liebhaber, und jeder lobt seine Ware. (Schluß folgt.)

Das neue Gerätehaus mit Steigerturm in Vorst (Ar. Kempen).

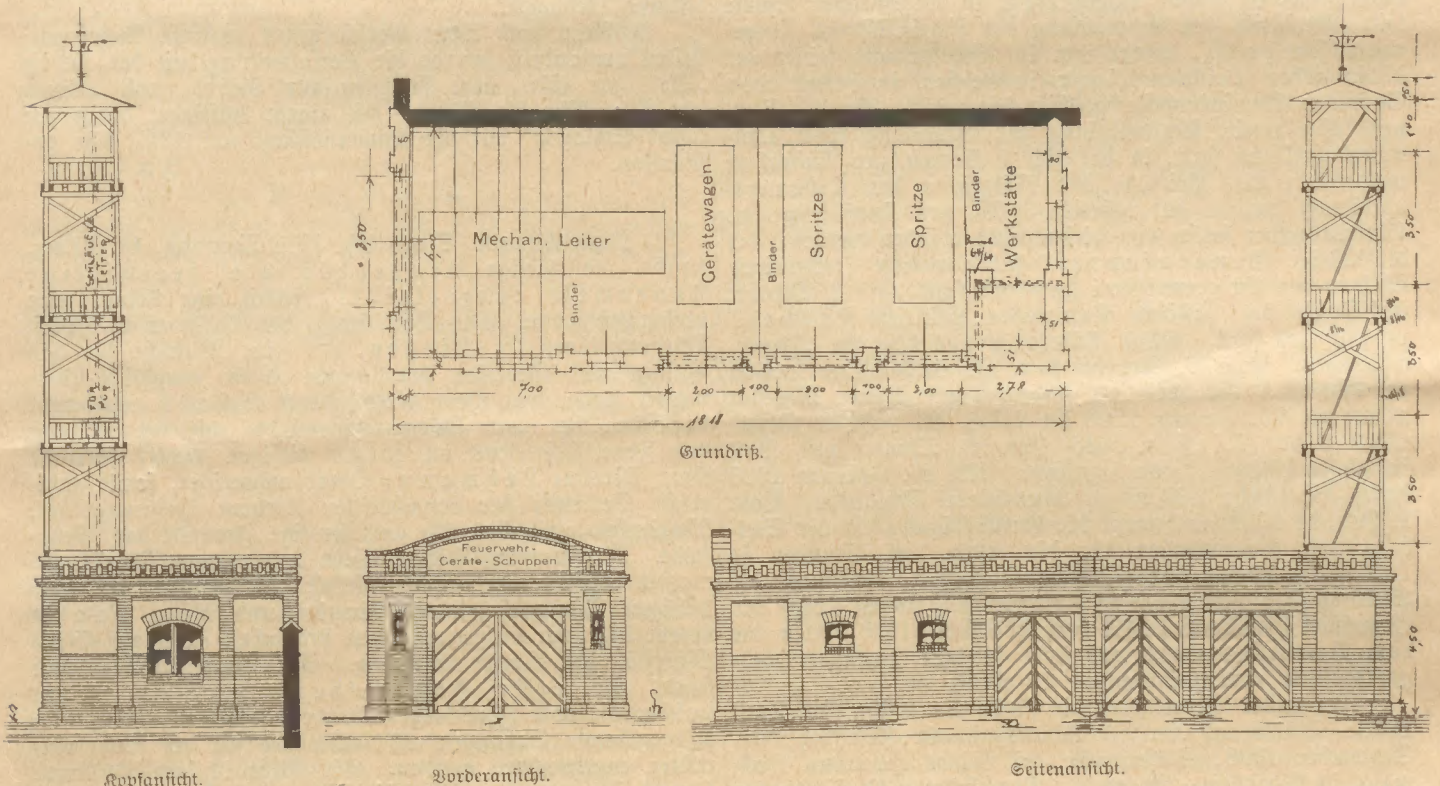
Der Zug irisch pulsierenden Lebens, der durch die rastlosen Bestrebungen des Verbandsausschusses und die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz sich allerorts bemerkbar macht, bringt es mit sich, daß man endlich auch die mancherorts recht mangelhaften Gerätehäuser in den Bereich der Tätigkeit zieht und an deren Stelle neue Gebäude errichtet. Mangelhaft war nun das seitherige Gerätehaus in Vorst gerade nicht, indessen legte die Absicht, einen bislang fehlenden Steigerturm zu erbauen, den Gedanken nahe, solchen mit einem Gerätehause zu verbinden, um die vorhandenen und noch zu be-

nassen Schläuche. Die Baukosten für das Gebäude beliefen sich auf rund 4000 M. Gemeinden, denen ein solcher Betrag nicht zur Verfügung steht, sind leicht in der Lage, durch zweckmäßige Aenderung der Größenverhältnisse den Bau ihren Zwecken anzupassen. E. Sch.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Freiwillige Feuerwehr Hamborn. III. Kompanie, Marxloh.

Am Dienstag, 16. März, Abends 8 1/2 Uhr, fand im Vereinslokal Marxloher Hof, Besitzer Herr Oberheidt, die diesjährige Hauptversammlung unserer Kompanie statt. Anwesend waren unter dem Vorsitz des 1. Brandmeisters A. Pollmann 41 Kameraden. In althergebrachter Weise wurde die Versammlung mit einem kräftigen dreifachen „Gut Schlauch“ auf Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. Von dem Uebertritt des Kameraden Rau zur Ordnungsabteilung wurde Kenntnis gegeben. Rau war bisher passives Mitglied. 2. Kassenbericht. Dieser wurde vom Kassierer, Kameraden Feltes, erstattet. Die gesamten Einnahmen der Wehr- und Vereinskasse betragen 2951,12 M., die Ausgaben 2899,01 M.; mithin ist ein Ueberschuß von 52,11



schaffenden Geräte zweckmäßig unterzubringen. Mein Beruf führt mich jahraus jahrein an die meisten Plätze der Provinz, und was ich da nicht schon alles von Gerätehäusern und Steigertürmen zu sehen bekomme, ist nicht zu sagen. Es werden Türme gebaut, ohne die betreffenden Feuerwehren um Rat zu fragen, und das Endergebnis ist häufig ein Nachwerk, das nicht zu gebrauchen ist, oder aber, um es seinem Zwecke dienstbar zu machen, erst mit erheblichen Kosten geändert werden muß. In einer benachbarten Provinz habe ich z. B. einen Steigerturm gefunden, dessen unterste Fensterbrüstung 6,50 m über dem Boden lag!

Um Wehren, die ein zweckmäßig eingerichtetes Gerätehaus mit Turm erbauen wollen, eine Anleitung hierzu zu geben, bringe ich nachstehend die Zeichnung der neu erbauten Häuser in Vorst, die ich der Liebenswürdigkeit seines Erbauers, des Herrn Architekten J. Felder in Kempen (Rheinl.), verdanke.

Das Haus ist massiv in Backsteinen erbaut. Am Kopfe befindet sich ein großer Raum zur Unterbringung einer mechanischen Leiter, während auf der Längsseite nebeneinander der Gerätewagen und zwei Spritzen, jedes Gerät mit eigenem Ausfahrtsior, Platz gefunden haben. Am anderen Ende befindet sich ein Raum, der als Werkstatt für nötig werdende Reparaturen dient und auch die Schlauchwäsche enthält. Von diesem Raum aus führt eine Treppe in den auf das Gebäude aufgesetzten Steigerturm aus Holz, den man später entweder mit Holzverkleidung zu versehen oder auszumauern beabsichtigt. Der Turm hat drei Etagen und einen Kniestock und dient gleichzeitig zum Trocknen der

Mark zu verzeichnen. Zu Kassenrevisoren wurden die Kameraden Steffens I, Lehmann und Stümpges gewählt. Diese werden noch eine Prüfung der Kasse vornehmen.

3. Jahresbericht. Derselbe wurde vom Kameraden Schriftführer Imhorst erstattet. Wir entnehmen daraus folgendes: Mit 45 aktiven und 55 passiven Mitgliedern begann die Wehr ihre diesjährige Tätigkeit. Im verfloffenen Jahre fanden eine Sitzung des engeren, 7 Sitzungen des erweiterten Vorstandes, 10 Monatsversammlungen, 1 Jahreshauptversammlung und 6 außerordentliche Versammlungen statt. Die Einnahmen der Wehrkasse pro 1907 betragen 1000 M., die Ausgaben 962,41 M., die Einnahmen der Vereinskasse 554,78 M., die Ausgaben 580,27 M. Als Kassenrevisoren fungierten die Kameraden Steffens II, Ziebarth und Kaufmann. Die Vorstandsergänzung hatte folgendes Resultat: Zum 2. Brandmeister wurde Kamerad Paefgen gewählt. Zum Schriftführer und 2. Führer der Wasserabteilung wurde Kamerad Imhorst wiedergewählt. Zum Gerätewart wurde Kamerad Koch, zum 2. Steigerführer Kamerad Deutrich gewählt. Zum 1. Führer der Spritzenabteilung wurde Kamerad Sander und zum 1. Führer der Wasserabteilung Kamerad Alsbach wiedergewählt. Als Lokal wurde mit Stimmenmehrheit das bisherige Vereinslokal wieder bestimmt. Für pünktliches und fleißiges Erscheinen zu den Uebungen und Bränden wurden die Kameraden Werner mit 15 M., Sander mit 12,50 M., Eritt mit 10 M., Alsbach mit 7,50 M. und Imhorst mit 5 M. prämiert.

Als Delegierte zu den Provinzial-Verbandsfesten sollen in Zukunft einer der beiden Brandmeister, im Behinderungsfalle derselben zwei Vorstandsmitglieder und außerdem ein Mitglied der Mannschaften entsandt werden. Zu dem diesjährigen Provinzial-Verbandstage in Cleve waren die Kameraden Paefgen, Alsbach und Merzen I als Delegierte gewählt. Die übrigen Kameraden waren in stattlicher Anzahl zu der Festlichkeit erschienen. An der am 9. August stattgehabten 50jährigen Jubelfeier der freiwilligen Feuerwehr in Wesel nahm die Wehr in corpore teil. Die Aufstellung eines Verzeichnisses über Telephonanschlüsse der Mitglieder wurden gutgeheißen und beschlossen, jedem Feuerwehrmeldestellen-Inhaber und denjenigen Mitgliedern, welche Telephonanschluß haben, eins derselben zuzustellen. Die im Falle eines Brandes in der Nacht entstehenden Telephongebühren werden auf die Wehrkasse übernommen. Dem Grafen Zeppelin wurden in Anerkennung seiner Verdienste um die Luftschiffahrt 10 M. gespendet. Am 28. August fand eine außergewöhnliche Versammlung zwecks Gründung einer Ordnungsbteilung statt. Die Versammlung war von 39 Personen besucht. Es traten der Wehr 2 Herren als aktive Mitglieder, 9 Herren zur Ordnungsbteilung und 4 Herren als passive Mitglieder bei. Zu dem am 27. September stattgehabten Stiftungsfest der freiwilligen Feuerwehr der Rheinischen Stahlwerke in Duisburg-Meiderich nahm unsere Wehr in ansehnlicher Stärke teil. Unlänglich der Vermählung des Schriftführers, Kameraden Imhorst, wurde ihm in Anerkennung seiner der Wehr bisher geleisteten Dienste ein Geschenk in Gestalt einer Garnitur Aluminium-Kochgeschirr überreicht. Am 25. Sept. fand eine zweite Versammlung zur Gründung einer Ordnungsbteilung statt, in der sich 7 Herren zur Aufnahme meldeten. Die Beiträge der Mitglieder der Ordnungsbteilung wurden auf jährlich 3 M. pro Kopf festgesetzt. Eintrittsgelder sollen von diesen nicht erhoben werden. Der diesjährige Generalappell für sämtliche freiwilligen Wehren der Bürgermeisterei Hamborn fand am 18. Oktober im Saale des passiven Kameraden Heinrich Kaspers in Marxloh statt. Alles Nähere ist aus dem im „Feuerwehrmann“ vom 6. November v. J. enthaltenen Bericht zu erfahren. Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät wurde am 23. Januar 1909 im Lokale des passiven Kameraden Albert Nießen durch Konzert, Theater und Ball in bisher üblicher Weise begangen. Am 15. Februar 1909 besaß die Wehr 599,20 m brauchbare Schläuche. Vom 1. Januar 1909 ab beträgt die Entschädigung für die Stellung von Brandwachen für die ersten drei Stunden je 1 M., für jede weitere Stunde 60 Pfg. Die durch die Stellung der Brandwachen entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Hamborn. Mit dem 1. April 1909 treten die vom Provinzialverband und dem hiesigen Brandrat ausgearbeiteten neuen Satzungen in Kraft.

Zu ernster Arbeit trat die Wehr ein: Am 24. Juni 1908. Waldbrand im Jubiläumshain in Marxloh; 27. September 1908: Kaiserstraße bei Witwe Hermann Hedmann in Marxloh. (Brand der Durchfahrt); 30. September 1908: Kaiserstraße beim Landwirt Wilhelm Tellmann in D. Marxloh. (Wohnhaus, Scheune und Stallungen); 13. Oktober 1908: Provinzialstraße beim Restaurateur Hermann Hoffmann in Marxloh. (Kellerbrand); 22. Oktober 1908: beim Landwirt Kersten in Wehofen bei Dinslaken. (Wohnhaus, Scheune, Remise und Stallungen); 30./31. Oktober 1908: in Alsum, Rüttgers Hof der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“. (Scheune, Remise und Stallungen); 15. November 1908: in Marxloh, Ottostraße 25. (Stallung); 5. Dez. 1908: in Fahrn, Hochstraße 12, Besitzer Bauunternehmer Wöhlhoff. (Wohnhaus); 18. Februar 1909: in Marxloh, Provinzialstraße, beim Malermeister Josef Schlichthorn. (Kellerbrand); 16. März 1909: bei Ch. Bertling in Marxloh, Ecke Krüger- und Provinzialstraße. (Kellerbrand).

Im Berichtsjahre fanden 4 Appells und 22 Uebungen statt, unter letzteren zwei Revisionen durch den Brandrat.

Am Schlusse dieses Jahres betrug die Mitgliederzahl 54 aktive, 28 Mitglieder der Ordnungsbteilung und 167 passive Mitglieder.

4. Die Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes Resultat: Der Versammlungsleiter, 1. Brandmeister Bollmann, erklärte, daß er leider körperlich und geschäftlich nicht mehr in der Lage sei, für die Folge seinen Posten zu versehen, und bat, von einer event. Wiederwahl seiner Person bestimmt abzusehen. Nach dieser positiven Erklärung wurde Herr Bollmann in Anerkennung seiner der freiwilligen Feuerwehrsache in beinahe 30 Jahren geleisteten außerordentlichen Dienste einstimmig zum Ehrenbrandmeister ernannt. Zum 1. Brandmeister wurde

der bisherige 2. Brandmeister Paefgen und zum 2. Brandmeister der bisherige Schriftführer Imhorst gewählt, Kamerad Stumpges wurde zum Schriftführer gewählt, Kamerad Feltes zum Kassierer und Kamerad Koch zum Zeugwart wiedergewählt. Aus der Führerwahl gingen folgende Kameraden hervor: a) Ordnungsabteilung: Kamerad Bauer 1., Kamerad Rau 2. Führer; b) Steigerabteilung: Kamerad Deutrich 1. Führer (bisher 2. Führer), Kamerad Knipp 2. Führer; c) Spritzenabteilung: Kamerad Sander 1. Führer (wiedergewählt), Kamerad Th. Schmitz 2. Führer. Sämtliche Kameraden nahmen die Wahl an. Die Wahlperiode währt drei Jahre. 5. Lokalfrage. Einstimmig wurde beschlossen, das bisherige Vereinslokal für das Jahr 1909/10 beizubehalten. 6. Für rege Teilnahme an den Uebungen und Bränden im Jahre 1908 wurden die Kameraden Sander, Werner, Ziebarth, Karowski und Paefgen prämiert. Zur Verteilung gelangten, wie auch im Vorjahre, 50 M. 7. Die Uebungsabende für die Zeit vom 1. April bis 1. November 1909 wurden auf den zweiten und dritten Montag jeden Monats, Abends 7½ Uhr, festgesetzt. Außer diesen Uebungen soll am 22. und 29. März cr. je eine Uebung und die Frühjahrsvision durch den Brandrat am 5. April stattfinden. Die Monatsversammlungen wurden auf den zweiten Montag jeden Monats, Abends nach der Uebung, festgesetzt.

Nachdem noch unter Verschiedenes mehrere Angelegenheiten verhandelt, wurde die Versammlung mit der Devise „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!“ und „Einer für Alle, Alle für Einen“ mit einem kräftigen, dreifachen „Gut Schlauch“ auf die Kameradschaft um 12¼ Uhr geschlossen.

* * *

* Ruppichterath (Siegkreis). Am Sonntag, 14. März, wurde die hiesige neugegründete freiwillige Feuerwehr eingekleidet, womit eine kleine Feier verbunden war. In Vertretung des behinderten Herrn Bürgermeisters Dr. Pieper, der seine Wünsche für das Blühen und Gedeihen der jungen Wehr schriftlich übermittelt hatte, war Herr Gemeinderat Schorn erschienen, außerdem der vom Bürgermeistereirat mit der Leitung des Feuerlöschwesens im ganzen hiesigen Bezirk betraute Herr Direktor Lehmann, Oberbrandmeister, sowie zahlreiche Vertreter der benachbarten Wehren Hoffnungsthal, Mariensfeld und Delerath und sonstige Freunde der Wehrsache. Die neueingekleidete Wehr wurde vom Oberbrandmeister begrüßt, der auf die Rechte und Pflichten des freiwilligen Feuerwehrmannes hinwies und dessen Rede in einem begeistert aufgenommenen dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser ausklang. Die Wehr hielt sodann sofort ihre erste Generalversammlung ab, in welcher die vom Feuerwehrverbände der Rheinprovinz herausgegebenen Satzungen als verbindlich für die Wehr einstimmig angenommen wurden. Die Wehr ist dem Verbands bereits beigetreten; ihre Mitglieder sind bei der Unfallkasse der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf versichert. Zum Führer der freiwilligen Feuerwehr Ruppichterath wurde gewählt und der Behörde in Vorschlag gebracht der Kamerad Karl Zolper als Brandmeister und Kamerad Johann Schmidt als dessen Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer ist Kamerad E. Engelberth, Abteilungsleiter sind die Kameraden Wilhelm Schmitz, Josef Kramer und Jean Berger. Nach Erledigung der Tagesordnung trat die Geselligkeit in ihre Rechte, und wurden der Wehr insonderheit durch Herrn Gemeinderat Schorn herzliche Wünsche namens der Gemeindeverwaltung ausgesprochen und des unermüdblichen, erfolgreichen Wirkens des Oberbrandmeisters gedacht, dem es zu danken sei, daß das freiwillige Feuerwehrewesen in der hiesigen Gegend so erfreulich sich entwickele. In diesem Sinne sprachen sich auch alle folgenden Redner aus. An den verdienstvollen Leiter des deutschen freiwilligen Feuerwehrewesens, Herrn Branddirektor Diezler-Düren, wurde eine telegraphische Begrüßung gerichtet.

* * *

* Heiligenhaus. Unsere freiwillige Feuerwehr hielt am Donnerstag, 11. März, eine Generalversammlung ab, welche vom Chef der Wehr, Herrn Bürgermeister Freund, geleitet wurde. Da die neuen Normalsatzungen für den den Feuerwehrverband der Rheinprovinz von der Wehr angenommen worden sind, so mußte die Wehr eine Änderung in Benennung der obersten Führer vornehmen. An Stelle des bisherigen 1. Hauptmanns, Herrn Alf.

Knoden, welcher freiwillig dieses Amt niederlegte, wurde Herr Gemeindevorsteher Emil Kiegels als Oberbrandmeister und zu dessen Stellvertreter der bisherige 2. Hauptmann Jul. Hagenbeck, als Brandmeister des 1. Löschzuges Ludw. Flach, zum Stellvertreter Herm. Horn, der gleichzeitig die Kassengeschäfte besorgt, als Brandmeister des 2. Löschzuges Joh. Hegmanns, zum Stellvertreter Emil Kolk, als Schriftführer Chr. Leukel gewählt resp. in Vorschlag gebracht. An Stelle des verstorbenen Brandrats Jul. Rosen wurde Herr Jul. Oberhöffel gewählt, und zwar für die nächsten drei Jahre. Die anderen Vorstands- und Kommandomitglieder wurden beibehalten. Ferner wurde beschlossen, das zu beschaffende neue Vereinsbanner der Firma A. Wunderwald-Düsseldorf zum Preise von ca. 600 M. in Auftrag zu geben.

* * *

* **Deleroth (Siegkreis)**. Die im Oktober v. J. im hiesigen Orte gegründete freiwillige Feuerwehr wurde am 14. März eingekleidet. Sie marschierte dann sofort nach Ruppichteroth, um den für sie bedeutungsvollen Tag mit der Nachbarwehr Ruppichteroth, welche ebenfalls an diesem Tage uniformiert wurde, gemeinsam zu feiern. Zum Führer der freiwilligen Feuerwehr Deleroth wurde Kamerad Ferdinand Seuthe als Brandmeister, zu seinem Stellvertreter Kamerad Peter Buchem, zum Schriftführer Kamerad Stommel, zum Kassensführer Kamerad August Kirchner gewählt. Die Wehr ist dem Feuerwehr-Verbande der Rheinprovinz und der Unfallkasse der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt beigetreten.

* * *

* **Zinzig**. Der Steigerturm der hiesigen freiwilligen Feuerwehr ist vollendet. Er ist in Eisenkonstruktion von der Firma Ludwig Schmitz in Oberkassel erbaut.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* **Stodum**. Die am 17. März unter dem Vorsitz des Amtmanns Schüler stattgefundene Gemeinderatsversammlung genehmigte die Anschaffung verschiedener Löschgeräte.

* * *

* **Vocholt i. W.**, 22. März. Ein größeres Schadenfeuer entstand gestern Morgen gegen 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in dem Doppelhause Kavardistraße 7/9, dem Restaurateur Wildör gehörig. Bewohnt wird das Haus von dem Restaurateur Wildör, dem Uhrmacher Kersting und enthält außerdem einen Laden der Firma Lebensmittelhandlung „Phönix“. Das Feuer entstand in dem zu ebener Erde nach hinten gelegenen und mit Kisten und Packmaterial gefüllten Packzimmer des Uhrmachers Kersting und hatte bereits die Treppe ergriffen, ehe dasselbe von den Kersting'schen Eheleuten bemerkt wurde, und konnten diese nur eben das nackte Leben retten. Das Feuer griff mit einer ganz rasenden Geschwindigkeit um sich und fand besonders an den Vorräten der Lebensmittelhandlung „Phönix“ reiche Nahrung. Als die Feuerwehr alarmiert wurde, stand bereits das ganze Kersting'sche Haus in Flammen und hatte schon den Dachstuhl des Wildör'schen Hauses ergriffen, so daß es für die Wehr großer Anstrengungen bedurfte, des Feuers Herr zu werden. Es kann aber gesagt werden, daß unsere Feuerwehr sich wieder in jeder Beziehung bewährt hat. Mit großer Umsicht und Tatkraft wurde das Feuer angegriffen und gelang es schließlich, nachdem das Kersting'sche Haus eingestürzt und bei dem Wildör'schen Hause das Dach ausgebrannt war, das Feuer zu dämpfen. Bei dem Löschen fehlte es nicht an anstrengenden Momenten, und schwebten unsere wackeren Feuerwehrmänner verschiedentlich in Lebensgefahr. So wurde einmal die große mit drei

Mann besetzte Magirusleiter von Stichtflammen vollständig eingehüllt, es gelang aber, die Leiter noch rechtzeitig fortzuziehen. Aus dem Kersting'schen Hause konnten nur einige Uhren u. gerettet werden, während aus dem Wildör'schen Hause fast alle Möbel in Sicherheit gebracht werden konnten. — Das Feuer wurde von der Wehr mit vier Strahlrohren bekämpft, jedoch bedurfte es 5 Stunden angestrengter Arbeit, um den Brand so weit zu bewältigen, daß die Wehr gegen 10 Uhr abrücken konnte. Es blieb eine sehr starke Brandwache unter Führung eines Brandmeisters zurück, welche noch bis zum andern Morgen mit dem Ablösen zu tun hatte. Der gewaltige Brand an einem Sonntag Morgen, dazu inmitten der Stadt, hatte eine große Menge Zuschauer angelockt, und hatten Feuerwehr und Polizei mit der Absperrung der Brandstelle viel Arbeit.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* **Kiel**. Der Provinzialverband der freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Holsteins hat für die beim Erdbeben in Süditalien geschädigten Kameraden und deren Hinterbliebene eine Summe von 900 M. aufgebracht.

Literatur.

* „Le Traducteur“ (16. Jahrgang), „The Translator“ (5. Jahrgang), „Il Traduttore“ (1. Jahrgang), Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. — Zweck dieser Blätter ist es, dem Lernenden eine gründliche Kenntnis der Schrift- und Sprechsprache zu vermitteln. Die Methode führt den Lernenden auf natürlichem Wege in frischer, anregender und origineller Weise zum Verständnis der fremden Sprache und bietet auch dem Fortgeschrittenen noch reichlich Gelegenheit, seine Sprachkenntnisse weiter auszubilden und zu vervollkommen. In den mit Geschick und gutem Geschmack bearbeiteten Gesprächen nehmen sie die gesprochene fertige Sprache zum Ausgangspunkt und wissen über eine Fülle täglicher Vorkommnisse zu belehren. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).



Der Feuerwehrmann

erscheint wöchentlich und ist durch die Postämter des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreich-Ungarns für den Preis von 1 Mark pr. Vierteljahr zu beziehen. Direkt von der Expedition unter Kreuzband bezogen, kostet der Jahrgang für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einfindung des Betrages, für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Bestellungen für das II. Quartal 1909

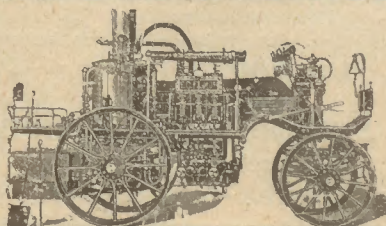
bitten wir sofort bewirken zu wollen, damit keine Verzögerung in der Zustellung eintritt.

➡ **Probenummern** ➡
werden auf Wunsch franko versandt.



Anzeigen.

<p>1860 gegründet.</p> <p>135 Preise.</p>	<p>E. C. Flader, Jöhstadt Sa.</p> <p>Spezialfabrik für Feuerlöschgeräte aller Art.</p> <p>Dampf-, Motor- u. Gasspritzen für Pferdezug u. Automobilbetrieb.</p> <p>Drehleitern, mechanische Schiebeleitern für alle Größen.</p> <p>Mannschafts- und Gerätewagen, Schlauchwagen.</p> <p>Feuerwehr-Ausrüstungen, Armaturen, Schläuche.</p>	<p>Ausführung geschieht nach Sozietäts-Vorschrift.</p> <p>Die Firma ist zu den Lieferungen zugelassen.</p>
---	--	--



FEUER-

Lösch-Einrichtungen

nur bestens bewährter Systeme.

Komplette Ausstattungen für Feuerwehren.

Spezialitäten: Mechanische Schiebe- u. Rettungsleitern, Drehleitern, Feuerspritzen, Zubringer, Mannschafts-, Geräte- und Schlauchwagen, Elektro- oder Benzin-Automobil-Feuerwehr-Fahrzeuge.

Fabrikation von Schlauchkuppelungen eingeführter Systeme etc.

Hochst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen

AUG. HÖNIG G.m.b.H.

KÖLN-NIPPES

Gegründet
1832

Preislisten
gratis u franco

1487

Normal-Uniformen

für Rheinland und Westfalen liefert in unübertroffener Ausführung, zu niedrigen Preisen, bei weitgehendster Garantie

Carl Henkel, Bielefeld.

H. Mandelartz, Stolberg (Rhl.)

Feuerwehrrequisitenfabrik.

Rettungsapparate

Einfache, solide Ausführung! **System Mandelartz** Einfache Handhabung!

Im Gebrauch bei vielen Berufs- und freiwilligen Feuerwehren.

Steigerleinen

Spezialität: Gewebte Patentleine aus rein ital. Hanf.

Lederrolle

zum Aufwickeln und Tragen der Leine.

System Mandelartz.

Bestens bewährt im Gebrauch. — Muster und Preisliste zu Diensten.

Steiner & Keller, Uniformfabrik

Gegr. 1878. **Köln.** Gegr. 1878.

Spezialabteilung:

Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.

Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.

Seit 30 Jahren vertragsmäßige Lieferanten der Berufs- und Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.

Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.

Rheinische Vorschrift. Westfälische Vorschrift.

**Vereinigte
FeuerwehrgeräteFabriken
G.m.b.H.
Ulm a/D.**

Der Firma gehören an:

C. D. Magirus, Ulm a. Donau
Just. Chr. Braun A.-G. Nürnberg
Gustav Ewald, Cüstrin-Neustadt
J. G. Lieb, Biberach a. Riss

**liefern
sämtliche Artikel
für
Feuerwehren**

Wir haben noch

ca. 90 Uniformröcke

I. und II. Garnitur,

ganz oder geteilt, zu **5,—** und **4,—** Mark per Stück **abzugeben.**

Offerten an **A. de Vries,**
Chausseestr. 7, Freiw. Bürger-
Feuerwehr, Essen-Ruhr.

Rutansschläuche

(geschützt durch Kaiserlich Deutsches Reichsgesetz)

widerstehen höchstem Wasserdruk, sind vollkommen wasserdicht, immer weich und biegsam, brechen nicht, sind geschützt gegen Verderben durch Vorstockung, Moder und Fäulnis, sind die betriebssichersten und dauerhaftesten

Feuerlöschschläuche,

haben sich seit Jahren vorzüglich bewährt bei den Feuerlösch-Einrichtungen der königlichen Schlösser Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An deutsche Behörden und Feuerwehren in kurzer Zeit weit über **100 000 Meter** geliefert.

Friedr. Friedemann & Söhne

Schläuchefabrik

Langenleuba-Niederhain. St. 1512

Friedr. Heller, Rheydt

Tuchversandhaus und Uniformfabrik

Gegründet 1875

empfiehlt in bester und tadelloser Ausführung

Feuerwehr-Uniformen

nach amtlichen Vorschriften.

Muster stehen zu Diensten.